

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Rohr Frei Schnelldienst Rolf Löffler.

Allgemeines:

1 Ausdrücklicher Hinweis:

Die Firma Rolf Löffler wird den Auftrag nach besten Kräften bearbeiten, kann aber wegen der Vielzahl der möglichen oder nicht einsehbaren Störungsursachen und wegen evtl. ungünstigen Rohrführungen einen Erfolg nicht von vornherein versprechen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, soweit es für ihn bekannt ist oder erfahrbar ist, auf besondere **Gefahrenpunkte** so früh wie möglich und auf jeden Fall vor Arbeitsbeginn hinzuweisen. Dies sind vor allem reinigungsunfreundliche Rohrführungen (z.B. rechtwinklig, 90 grad Bögen o.ä.), durch Reinigungsbeanspruchung gefährdete Rohrmaterialien (z.B. aus Blei, Kunststoff, Eternit oder wegen Alterschwäche) oder der Verlauf von Leitungen jeder Art in der Nähe von technischen Anlagen. Bei Unterrichtung über solche Gefahren werden wir mit besonderer Vorsicht arbeiten, weisen aber daraufhin, dass infolge der mindestnotwendigen Reinigungswirkung das Beschädigungsrisiko unvermeidbar ist. Für die Rechte und Pflichten beider Vertragsteile sind ausschließlich diese Vertragsbedingungen maßgeblich. Bedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Im übrigen gelten solche Bedingungen nicht, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen haben.

2 Preise:

Bei Aufträgen, für die feste Preise nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart sind, gelten die am Tage der Leistung von uns allgemein auch sonst verlangten Preisen zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

3 Zahlungsbedingungen:

Der Rechnungsbetrag wird ab Zustellung der Rechnung ohne jeden Abzug innerhalb von 10 Tagen fällig. Kann der Auftrag aus einem der in Abschnitt 4 Ziff. 1 genannten Gründen überhaupt nicht durchgeführt oder muss er deswegen nach einer Zeit der Bearbeitung abgebrochen werden, so entfallen unser Ansprüche auf Bezahlung der Anfahrt und Abfahrtszeiten und der Kfz-Kosten sowie der zeitanteiligen vereinbarten Arbeits- und Maschinenpreise nicht. Kann die Arbeit später nachgeholt werden, so ist dies ohne Anrechenbarkeit der Kosten des früheren Einsatzes voll nach Maßgabe der vertraglichen Einsatzpreise vergütungspflichtig.

4 Gewährleistungen:

4.1 Ein Gewährleistungsfall liegt nicht vor, wenn die Reinigung deshalb nicht gelingt, weil gemessen am Stand der Rohrreinigungs-Technik die Rohrführung dazu ungünstig ist (z.B. ungünstige Winkelbildung, fehlerhaft montierte Anschlüsse oder Verlauf der Leitungen, T-förmige Anschlüsse bzw. Abgänge, Blindleitungen, offene Schächte ohne durchgeführte Rohrleitung), oder wenn Ablagerungen zu fest sitzen (z.B. verkeilte Steine, Beton oder Bauschutte) oder wenn das Rohrmaterial aus zu schwachem oder altershalber zu brüchigem Material ist, um der mechanischen, chemischen oder der Druckbeanspruchung durch die Reinigung standhalten. Ein Gewährungsfall liegt ebenfalls nicht vor, wenn die Leitungen nicht zugänglich sind (z.B. durch fehlende Reinigungsöffnungen, altersbedingt festsitzende Sanitärobjekte).

4.2 Im übrigen besteht unsere Gewährleistung in der Verpflichtung zur Nachbesserung, zu der uns ausreichend Zeit und Gelegenheit und im Falle des etwaigen Fehlschlagens eines ersten, Gelegenheit zumindest zu einem zweiten Versuch zu geben ist, oder Ersatzlieferung, wobei im Falle des Fehlschlagens der Kunde Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen kann.

4.3 Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jeglicher Art, auch solche wegen eventuell schuldhaft verletzter Nachbesserungsverpflichtung, auch Ersatzansprüche für Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

4.4 Bei offensichtlichen Mängel besteht eine Gewährleistungsverpflichtung nur, wenn eine Rüge 14 Tage ab Abschluss unserer Arbeit schriftlich erfolgt.

5 Haftung

5.1 Es darauf hingewiesen, dass eine Haftung für Beschädigungen an Rohrsystemen und sanitären Anlagen, soweit diese nicht einsehbar sind, nicht übernommen werden kann, ebenfalls nicht dafür, dass bei Arbeiten ab Blei-, Kunststoff- und Eternitrohren, an veralteten sanitären Anlagen und Rohrsystemen sowie an Geräten, Kesseln, Boiler und dgl. diese der Beanspruchung durch die Reinigung, sei es infolge mechanischer oder chemischer Einwirkung, standhalten. Dasselbe gilt bei Arbeiten an Luftkanälen, Ventilatoren, Industrie- und Sanitäranlagen, die gegen Wasser und mechanische Bearbeitung reinigungsunfreundlich sind.

5.2 Auch Schadensersatzansprüche aus allen anderen Rechtsgründen, etwa aus übernommener Beratung, Auskünfte, Verschulden bei Vertragsabschluss oder unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, es fällt uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

6 Erfüllungsort - Sonstiges

Erfüllungsort für die Zahlung und Gerichtstand für Vollkaufleute sowie juristische Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlichrechtliche Sondervermögen ist Freiburg.

Sollte eine Klausel oder ein Teil einer solchen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung nicht berührt.

7 Die vorstehenden Bedingungen habe ich gelesen, verstanden und durch meine Unterschrift akzeptiert.

Ort.....

Datum.....

Unterschrift / Auftraggeber.....